
S 16 U 518/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 U 518/21 ER
Datum	19.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 U 78/22 B ER
Datum	31.08.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Sozialgerichts K ln vom 19.01.2022 wird zur ckgewiesen.

Die Antragstellerinnen tragen auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert f r das Beschwerdeverfahren wird auf 4.428,96 Euro festgesetzt.

 

Gr nde

I.

Die Antragstellerinnen begehren die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen gegen die Bescheide, mit denen die Antragsgegnerin einen Unternehmerwechsel infolge des angeblichen Verlusts der Rechtspers nlichkeit der Antragstellerin zu 1) als nach englischem und walisischem Recht gegr ndete Private Limited Company by Shares (Limited) infolge des sog. Brexit umsetzt.

Die Antragstellerin zu 2) ist Alleingesellschafterin der Antragstellerin zu 1), die im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Vereinigtes Königreich) in der Rechtsform einer Limited nach englischem und walisischem Recht am 08.06.2015 gegründet und im "Companies House" von Cardiff mit registrierten Sitz "69 G Street, Birmingham, United Kingdom" eingetragen ist. Das Unternehmen der Antragstellerin zu 1), dessen alleinige Betriebsstätte sich in C, Deutschland, befindet und das laut Gewerbeanmeldung bei der Stadt C vom 09.07.2015 "Gebäudeservice" anbietet, wurde seit dem 01.07.2015 unter der Firma der Antragstellerin zu 1) bei der Antragsgegnerin geführt (Bescheid über die Feststellung der Zuständigkeit vom 18.09.2015). Mit an die Antragstellerin zu 1) gerichtetem Bescheid vom 18.09.2015 veranlagte die Antragsgegnerin dieses Unternehmen nach den Gehrtarifstellen 100 und 900 des ab dem 01.01.2012 gültigen Gehrtarifs.

Mit Schreiben vom 23.12.2020 wies die Antragsgegnerin die Antragstellerinnen darauf hin, dass es bisher aufgrund der Niederlassungsfreiheit möglich gewesen sei, eine Limited im Vereinigten Königreich zu gründen, die ihren Verwaltungssitz in Deutschland hatte. Diese Möglichkeit entfalle mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU). Die Limited werde daher entweder zu einem Einzelunternehmen, wenn sie nur einen Gesellschafter habe, oder zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), wenn sie mehrere Gesellschafter habe. Wenn das Unternehmen über den 01.01.2021 bzw. über eine von der EU zu vereinbarenden Übergangsfrist hinaus fortgeführt werde, werde sie, die Antragsgegnerin, eine Umschreibung auf ein Einzelunternehmen bzw. eine GbR vornehmen.

Mit Bescheid über den "Unternehmerwechsel" vom 23.02.2021 beendete die Antragsgegnerin ihre Zuständigkeit für die Antragstellerin zu 1) zum 31.12.2020 und führte als Grund das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU an. Mit weiterem Bescheid vom gleichen Tag stellte sie ihre Zuständigkeit für das Unternehmen (nunmehr) der Antragstellerin zu 2) fest, veranlagte dieses Unternehmen nach den Gehrtarifstellen 100 und 900 mit an die Antragstellerin zu 2) gerichtetem Veranlagungsbescheid vom 23.02.2021 und erließ Beitragsvorschussbescheide für die Vorschussteilbetriebe 2021, letztere ersetzt durch den Beitragsvorschussbescheid vom 21.04.2021 (Gesamtzuschuss i.H.v. 2.715,83 Euro).

Am 26.03.2021 legten die Antragstellerinnen Widerspruch gegen alle Bescheide vom 23.02.2021 ein. Sie trugen vor, es gebe keine Nachfolgepersonengesellschaft zur Antragstellerin zu 1). Diese sei nach britischem Recht gegründet, habe ihren Verwaltungssitz in Vaals, Niederlande, und in C eine sog. unselbständige Betriebsstätte. Die "Umqualifizierung" sei nach Artikel SERVIN 2.3 und 1.2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits vom 24.12.2020 (ABl. L 444/2020 vom 31.12.2020, nachfolgend: TCA) ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 27.05.2021 erläuterte die Beklagte, dass nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU für ein in der Rechtsform der Limited

betriebenes Unternehmen die Niederlassungsfreiheit ab 01.01.2021 nicht mehr gelte. Ohne einen Verwaltungssitz und ohne eine tatsächliche Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich könne eine Limited in dieser Rechtsform nicht mehr anerkannt werden. Da dieses Unternehmen weder nach dem Recht eines EU-Landes gegründet worden sei noch im Gebiet des Vereinigten Königreichs materielle Geschäftstätigkeit ausübe, finde die Inländerbehandlungsklausel (Art. SERVIN 2.3 TCA) auf es keine Anwendung.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 17.09.2021 wies die Antragsgegnerin die Widersprüche zurück. Die Antragstellerin zu 1) habe ihren statutarischen Sitz im Vereinigten Königreich. Der tatsächliche Ort der Geschäftsleitung (Verwaltungssitz), von dem aus ständig und tatsächlich die Geschäfte des Unternehmens geführt werden, befinde sich hingegen in Deutschland. Ein Verwaltungssitz im Vereinigten Königreich oder in den Niederlanden sei bislang nicht nachgewiesen worden. Weder der Sitz des Steuerberaters in den Niederlanden noch die Verpflichtung für die Einreichung des Jahresabschlusses oder Gesellschaftsberichts beim Companies House im Vereinigten Königreich seien ausreichend. Auf die im TCA enthaltene Nicht-Diskriminierungsklausel könne sich die Antragstellerin zu 1) nicht berufen, weil sie im Bereich des Vereinigten Königreichs keine materielle Geschäftstätigkeit ausübe. Darüber hinaus betreffe diese Regelung explizit nur den Verkehr mit Handelsgütern und Dienstleistungen. Der Niederlassungsfreiheit sei hingegen bewusst kein gesonderter Themenkomplex gewidmet worden. Eine Berufung auf die Niederlassungsfreiheit sei nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU grundsätzlich nicht mehr möglich.

Gegen die Widerspruchsbescheide haben die Antragstellerinnen am 20.10.2021 unter Wiederholung des Widerspruchsvorbringens Klagen zum Sozialgericht (SG) erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen. Ergänzend haben sie geltend gemacht, dass die Verträge mit Arbeitnehmern, Kunden, Lieferanten, Versicherungen usw. infrage stünden, wenn die Antragstellerin zu 1) ihre Rechtspersönlichkeit verliere. Ein automatisches Eintreten der Antragstellerin zu 2) sei weder gesetzlich vorgesehen noch möglich. Die steuerliche Veranlagung belege den Verwaltungssitz in den Niederlanden.

Die Antragstellerinnen haben beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen die Bescheide vom 23.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2021 (zum Unternehmerwechsel, zur Feststellung der Zuständigkeit und zur Veranlagung) sowie gegen den Bescheid vom 23.02.2021 zur Festsetzung der Beitragsvorschussteilbeträge für 2021 durch den Beitragsvorschussbescheid vom 21.04.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.09.2021 anzuordnen,

das Verfahren auszusetzen und die Angelegenheit nach [Art. 267 AEUV](#) dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorzulegen mit folgender Frage:
Steht [Art. 54 AEUV](#) einer nationalen Regelung eines Mitgliedstaates, die auch in

Verwaltungsakten bestehen kann, entgegen, mit der einer Gesellschaft im Sinne von [Art. 54 Satz 2 AEUV](#) die eigenen Rechtspersönlichkeit und damit die Gleichstellung mit natürlichen Personen abhängig von ihrem Sitz bzw. Verwaltungssitz in der EU und dem EWR gewährt oder genommen wird?â

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen vom 20.10.2021 abzulehnen.

Zur Begründung hat sie auf die Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden verwiesen. Eine durch die Vollziehung entstehende unbillige Härte sei nicht ersichtlich oder vorgetragen. Dass der Betrieb von ihr, der Antragsgegnerin, zuständigkeits- und veranlagungstechnisch als Einzelunternehmen geführt werde, sei für Vertragspartner der Antragstellerin zu 1) ohne Belang: Das Zuständigkeitsverhältnis in der gesetzlichen Unfallversicherung wirke sich auf die Rechtsbeziehungen mit Dritten nicht aus. Nach Auskunft des Gewerbeamtes der Stadt C habe das Unternehmen eine Betriebsstätte in C, der statuarische Sitz befinde sich in Birmingham. Der Satzungssitz müsse jedoch keine Verbindung zum tatsächlichen Geschäftsbetrieb oder zu der Geschäftsführerin aufweisen. Der Internetauftritt des Unternehmens (www.E-gebäude-service.de) lasse keine Geschäftstätigkeit im Ausland erkennen. Die Prüfung der Geschäftsunterlagen des Unternehmens durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Rheinland im Auftrag der Antragsgegnerin ([Â§ 166](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch [SGB VII], 28p Viertes Buch Sozialgesetzbuch) sei in C erfolgt. Der tatsächliche Verwaltungssitz nach der sog. Sandrock'schen Formel befinde sich in Deutschland.

Die Antragsgegnerin hat den Betriebsprüfungsbericht der DRV Rheinland vom 14.11.2019 vorgelegt.

Mit Beschluss vom 19.01.2022 hat das SG den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Bescheide vom 23.02.2021 â betreffend die Festsetzung der Beitragsvorschussteilbeträge für 2021 ersetzt durch den Beitragsvorschussbescheid vom 21.04.2021 â in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16.09.2021 anzuordnen, abgelehnt. Nach summarischer Prüfung seien die angefochtenen Bescheide rechtmäßig. Die Vollziehung habe für die Antragstellerinnen auch keine unbillige, nicht durch überwiegend öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge. Insbesondere werde durch die Bescheide nicht mit verbindlicher Wirkung gegenüber Dritten über die Rechtspersönlichkeit der Antragstellerinnen entschieden. Anlass zur Aussetzung des Verfahrens zwecks Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestehe mangels Erheblichkeit der aufgeworfenen Frage für den vorliegenden Fall â nicht. Die Antragsgegnerin habe keine Möglichkeit, der Antragstellerin zu 1) die eigene Rechtspersönlichkeit zu gewähren oder zu nehmen; die Antragsgegnerin habe die Rechtspersönlichkeit nur inzident (zur Klärung einer Beitragsfrage) â ohne Verbindlichkeit im Außenverhältnis â geprüft.

Gegen den am 24.01.2022 zugestellten Beschluss haben die Antragstellerinnen am 24.02.2022 Beschwerde eingelegt, ohne den Aussetzungsantrag ausdrücklich aufrechtzuerhalten. Zur Begründung wiederholen sie ihr bisheriges Vorbringen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU habe der Antragstellerin zu 1) nicht ihre Rechtspersönlichkeit genommen.

Die Antragstellerinnen beantragen sinngemäß,

den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 19.01.2022 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klagen gegen die Bescheide vom 23.02.2021 teilweise ersetzt durch den Beitragsvorschussbescheid vom 21.04.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16.09.2021 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Auf Nachfrage des Senats haben die Antragstellerinnen klargestellt, dass die inhaltliche Veranlagung als solche (nach Gefahraristellen und Gefahrklassen) sowie die Beitragsvorschussbescheide der Höhe nach unstrittig seien. Die Frage des Senats, welche Geschäftstätigkeiten das Unternehmen an welchem Ort durch welche Personen ausbt, haben die Antragstellerinnen trotz mehrfacher Erinnerungen unbeantwortet gelassen. Auf den Hinweis des Senats, dass der Vortrag der Antragstellerseite dahin verstanden werde, dass diese eine Rubrumsberichtigung allein auf die Antragstellerin zu 2) ausschließen, haben die Antragstellerinnen nicht reagiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Streitakte S 30 U 450/21 SG Köln und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerin Bezug genommen. Dieser ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Ä

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1) ist unzulässig (dazu 1.), diejenige der Antragstellerin zu 2) nach [§§ 172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig aber unbegründet. Das SG hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen die Bescheide vom 23.02.2021 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 16.09.2021 zu Recht abgelehnt.

1. Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1), die explizit und auch nach Hinweis des Senats als von der Antragstellerin zu 2) getrennte (juristische) Person auftritt (zu einer möglichen Rubrumsberichtigung: vgl. VG Berlin, Beschluss vom 11.02.2021 [1 L 105/21](#) , juris, Rn. 14; Reuter, GPR 2022, S. 97, 100; Tamcke/Bauerfeind, [EWiR 2022, S. 9](#), 10; Heckschen, GWR 2022, S. 1, 2; Leuring/Rubner, NJW-Spezial 2021, S. 656, 657), ist unzulässig, denn diese ist mangels Rechtsfähigkeit nicht

beteiligtenfähig i.S.v. [Â§ 70 Nr. 1 Alt. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach sind juristische Personen fähig, am Verfahren beteiligt zu sein. Die Antragstellerin ist keine nach innerstaatlichem (deutschem) Recht (mehr) rechtsfähige juristische Person; sie hat ihre Rechtsfähigkeit bereits mit Vollzug des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU gemäss Art. 50 Vertrag über die Europäische Union in der Fassung vom 07.06.2016 (EUV) mit Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2020 (sog. Brexit) und damit vor Antragstellung und Beschwerdeeinlegung verloren.

a) Für die Bestimmung der nach innerstaatlichem (deutschen) Recht relevanten Rechtsordnung bei privatrechtlichen juristischen Personen mit Auslandsbezug ist zwischen Fällen innerhalb und außerhalb der EU zu unterscheiden:

Bei Letzteren gilt hier internationales Gesellschaftsgewohnheitsrecht. Denn weder in relevanten Staatsverträgen noch im sekundären Unionsrecht (vgl. [Art. 1 Abs. 2](#) lit. f) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.06.2008 (Rom I-VO) und [Art. 1 Abs. 2](#) lit. d) Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 11.07.2007 (Rom II-VO)) noch im autonomen deutschen Recht (vgl. die nur für natürliche Personen geltenden [Art. 7](#) bis [10 EGBGB](#)) sind Kollisionsregeln für Gesellschaften und andere juristische Personen des Privatrechts enthalten. Nach internationalem Gesellschaftsgewohnheitsrecht findet grundsätzlich bei privatrechtlichen juristischen Personen außerhalb der EU die sog. Sitztheorie Anwendung. Danach ist auf eine Gesellschaft das Recht des Staates anzuwenden, das am Sitz der Gesellschaft gilt. Unter Sitz ist dabei der tatsächliche Verwaltungssitz zu verstehen. Dieser befindet sich an dem Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden (sog. Sandrock'sche-Formel, vgl. BGH, Urteil vom 21.03.1986 [V ZR 10/85](#), juris, Rn. 8; OLG München, Urteil vom 05.08.2021 [29 U 2411/21](#) Kart, juris, Rn. 13).

Bei Fällen innerhalb der EU ist hingegen seit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache [Überseering](#) (EuGH, Urteil vom 05.11.2002, [C-208/00](#), Celex-Nr. 62000CJ0208 = EuzW 2002, S. 754; siehe auch BGH, Urteil vom 13.03.2003 [VII ZR 370/98](#), juris, Rn. 15 [16](#)) anerkannt, dass zur Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit aus [Art. 49, 54](#) Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf das anwendbare Gesellschaftsrecht die Gründungstheorie gilt. Demnach richtet sich für Gesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten das Gesellschaftsstatut nach dem Recht des Herkunftsstaates; vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs richtete sich die Behandlung einer englischen und walisischen Limited für Zwecke des deutschen Rechts demnach im Grundsatz nach dem Recht des Gründungsstaats und damit nach den einschlägigen Regelungen des englischen und walisischen Gesellschaftsrechts (VG Berlin, Beschluss vom 11.02.2021 [1 L 105/21](#), juris Rn. 13). Die Gründungstheorie gilt über die EU-Mitgliedstaaten hinaus auch für Gesellschaften aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

(EWR) und fÄ¼r Staaten, die diesen durch vÄ¼lkerrechtlichen Vertrag gleichgestellt sind (Habighorst, [EuZW 2021, S. 955](#), 958 m.w.N.).

b) Das Vereinigte KÄ¼nigreich ist mit dem Austritt aus der EU ein bloÄ¼er Drittstaat. Eine GewÄ¼hrleistung der Niederlassungsfreiheit in der EU und die Geltung der GrÄ¼ndungstheorie fÄ¼r im Vereinigten KÄ¼nigreich gegrÄ¼ndete Gesellschaften ist in keinem vÄ¼lkerrechtlichen Vertrag vereinbart worden.

Auf die in [Art.Ä 49, 54 AEUV](#) geregelte Niederlassungsfreiheit kann sich die Antragstellerin zu 1) nach dem Austritt des Vereinigten KÄ¼nigreichs aus der EU nicht mehr berufen (vgl. BFH, Beschluss vom 13.10.2021 â [I B 31/21](#) â, juris, Rn. 8; BGH, Beschluss vom 16.02.2021Ä â [II ZB 25/17](#)Ä â, juris, Rn. 9; Behme, [ZIP 2021, S. 2557](#), 2560; Knaier, [GmbHR 2021, S. 486](#), 489; Mankowski, EuZW-Sonderausgabe 2020, S. 3, 8). Nach [Art.Ä 50 Abs.Ä 3](#) i.V.m. [Art.Ä 1 Abs.Ä 3 EUV](#) findet der AEUV auf einen Mitgliedstaat, der aus der EU ausgetreten ist, ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder anderenfalls zwei Jahre nach der RÄ¼cktrittsmitteilung keine Anwendung mehr. Damit hat der Unionsgesetzgeber eine allgemeingÄ¼ltige ausdrÄ¼ckliche Regelung Ä¼ber die zeitliche Geltung des AEUV getroffen. Im Austrittsabkommen haben das Vereinigte KÄ¼nigreich und die EU vereinbart, dass das Vereinigte KÄ¼nigreich bis zum 31.12.2020 wie ein Mitgliedstaat behandelt wird. Eine Ä¼ber diesen Zeitpunkt hinausgehende Geltung von PrimÄ¼r- oder SekundÄ¼rrecht fÄ¼r im Vereinigten KÄ¼nigreich gegrÄ¼ndete Gesellschaften wurde nicht vereinbart (BGH, Beschluss vom 16.02.2021Ä â [II ZB 25/17](#)Ä â, juris, Rn. 10 â 11). Das TCA enthÄ¼lt keine den [Art. 49, 50 AEUV](#) vergleichbaren, die Anwendung nationalen Kollisions- und Sachrechts Ä¼berformenden Regelungen Ä¼ber die Niederlassungsfreiheit (Behme, a.a.O.). Vielmehr wird in Anhang Nr. 10 zu SERVIN-1 ausdrÄ¼cklich klargestellt, dass eine GewÄ¼hrung der Niederlassungsfreiheit gegenÄ¼ber im Vereinigten KÄ¼nigreich gegrÄ¼ndeten Gesellschaften gerade nicht vereinbart werden sollte (OLG MÄ¼nchen, Urteil vom 05.08.2021 â [29 U 2411/21](#) Kart â, juris, Rn. 22; Habighorst, a.a.O.; Behme, a.a.O.).

Die aus der modifizierten Sitztheorie folgende Umqualifizierung der Rechtsform bedeutet auch keinen VerstoÄ¼ gegen Art. SERVIN 2.2 (b) bzw. SERVIN 2.3 (b) des TCA. Die Umqualifizierung fÄ¼hrt nicht dazu, dass ein britischer Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zum Binnenmarkt oder zu dem Markt des jeweiligen Mitgliedsstaats erhÄ¼lt. Es wird lediglich vorgegeben, welche Regeln er bei den von ihm abgeschlossenen VertrÄ¼gen zu befolgen hat. Einfluss auf die Marktteilnahme selbst und auf den Marktzugang, die primÄ¼res Regelungsziel des Abkommens sind, hat das nicht (Knaier, [GmbHR 2021, S. 1152](#), 1155; ders., [GmbHR 2021, S. 486](#), 491). Soweit in der Literatur die Auffassung vertreten wird, aus dem MeistbegÄ¼nstigungsgrundsatz des Art. SERVIN 2.4 TCA lasse sich kollisionsrechtlich eine Anwendung der GrÄ¼ndungstheorie auf im Vereinigten KÄ¼nigreich gegrÄ¼ndete Gesellschaften stÄ¼tzen, gilt dies selbst nach dieser Auffassung nicht fÄ¼r solche Gesellschaften im Allgemeinen sondern nur eingeschrÄ¼nkt fÄ¼r juristische Personen, die im Vereinigten KÄ¼nigreich âmaterielle GeschÄ¼ftstÄ¼tigkeitenâ ausÄ¼ben (âsubstantive business operationsâ; vgl. dazu Behme, a.a.O., 2563; Knaier, [GmbHR 2021, S. 486](#), 492).

Da allein die Einreichung des Jahresabschlusses oder Geschäftsberichts bei einem Companies House im Vereinigten Königreich nicht dem Erfordernis der materiellen Geschäftstätigkeiten genügt, lässt sich unabhängig von der Frage, ob dieser Rechtsansicht überhaupt zu folgen ist (ablehnend OLG München, Urteil vom 05.08.2021 – [29 U 2411/21](#) Kart – juris, Rn. 22) – auch insoweit nichts den Standpunkt der Antragstellerinnen stützendes herleiten.

Die in [Art. 49, 54 AEUV](#) garantierte Niederlassungsfreiheit setzt voraus, dass der Staat, nach dessen Recht die Gesellschaft gegründet wurde, im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit durch die Gesellschaft ein Mitgliedstaat der EU ist (BGH, Beschluss vom 16.02.2021 – [II ZB 25/17](#) – juris, Rn. 10 – 11). Das ist hier nicht mehr der Fall. Einen Bestandsschutz für vor dem Brexit gegründete Gesellschaften gibt es auch angesichts des sehr langen Übergangszeitraums nicht (Reuter, GPR 2022, S. 97, 100; Tamcke/Bauerfeind, a.a.O.; Heckschen, a.a.O., 3; Habighorst, a.a.O.; Knaier, [GmbHR 2021, S. 486](#), 490). Vielmehr hat der deutsche Gesetzgeber nur einen gewissen, eingeschränkten Schutz für nach englischem Recht gegründete Limiteds mit effektivem Verwaltungssitz in Deutschland durch die Änderung des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vorgesehen. Nach [§ 122 b UmwG](#) ist nun die Verschmelzung auch auf eine inländische Personengesellschaft zulässig. Dafür räumt [§ 122 m UmwG](#) eine Übergangsfrist von zwei Jahren ein. Voraussetzung ist jedoch, dass der Verschmelzungsplan vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs am 31.12.2020 beurkundet wurde. Daraus wird deutlich, dass der Gesetzgeber das rechtliche Schicksal der Limited nach dem Brexit erkannt hat und (nur) punktuell sowie zeitlich begrenzt Abhilfe schaffen wollte (Heckschen, a.a.O.; Habighorst, a.a.O.; vgl. auch Mankowski, a.a.O.).

c) Damit ist auf die Antragstellerin zu 1) nach der Sitztheorie das Recht des Staates anzuwenden, das am tatsächlichen Verwaltungssitz der Gesellschaft gilt. Der tatsächliche Verwaltungssitz der Antragstellerin zu 1) befindet sich in Deutschland. Der Ort, an dem die grundlegenden Entscheidungen der Unternehmensleitung effektiv in laufende Geschäftsführungsakte umgesetzt werden, ist weder im Vereinigten Königreich noch in den Niederlanden. Die Geschäftsführung hat die in C, Deutschland, gemeldete Antragstellerin zu 2) inne. Der Internetauftritt des Unternehmens lässt ausschließlich eine Geschäftstätigkeit in Deutschland erkennen. Die für die Betriebsprüfung erforderlichen Geschäftsunterlagen befanden sich jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten Betriebsprüfung durch die DRV Rheinland ebenfalls in C. Auch auf ausdrückliche Nachfrage des Senats hat die Antragstellerin zu 1) keine Tätigkeiten an anderen Orten geschildert. Eine Verbindung in die Niederlande ergibt sich ausschließlich durch die Steuerberatungsgesellschaft. Der steuerrechtlich angegebene Verwaltungssitz in Vaals, Niederlande, spricht jedoch nicht für einen tatsächlichen Verwaltungssitz der Antragstellerin zu 1) in den Niederlanden, weil diese Anschrift mit der Adresse der Steuerberatungsgesellschaft, die im übrigen in diesem Verfahren auch als Prozessbevollmächtigte auftritt, identisch ist, was bei lebensnaher Betrachtung die Vermutung zulässt, dass dort eine Umsetzung von Leitungsentscheidungen gerade nicht stattfindet, sondern vielmehr von der Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen einer entsprechenden Dienstleistung der Schein eines Unternehmenssitzes

aufrechterhalten wird, indem Post entgegengenommen und bearbeitet wird. Sekundäre Verwaltungstätigkeiten wie die Erledigung der Buchhaltung oder der Steuerangelegenheiten reichen für einen tatsächlichen Verwaltungssitz grundsätzlich nicht aus (vgl. OLG München, Urteil vom 05.08.2021 [29 U 2411/21](#) Kart., juris, Rn. 17; Landgericht Essen, Urteil vom 10.03.1994 [2 O 315/93](#)).